

Ausführliche Mandanten-Checkliste zur ordnungsgemäßen Kassenführung

1. Einzelaufzeichnungspflicht

- Jeder Geschäftsvorfall muss einzeln, vollständig und nachvollziehbar erfasst werden.
- Dokumentation von Inhalt, Betrag, Vertragspartner und Zahlungsart ist erforderlich.
- Unbare Zahlungen dürfen nicht im Kassenbuch erfasst werden.
- Ausnahmen gelten nur bei Barverkäufen an unbekannte Personen ohne elektronische Kasse.

2. Offene Ladenkasse

- Tägliches Zählen des vollständigen Bargeldbestandes (inkl. Wechselgeld, Tresorgeld, Handkassen).
- Retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen ist zwingend.
- Keine Schätzungen oder Rundungen.
- Excel- oder veränderbare Tabellen sind unzulässig.
- Für jede Entnahme/Ausgabe ist ein Beleg erforderlich.

3. Elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS)

- Speicherung aller steuerlich relevanten Einzeldaten (Journal-, Programmier-, Auswertungsdaten).
- 10-jährige digitale Aufbewahrungspflicht aller Kassendaten.
- Alt-Kassensysteme nach Umstellung weiterhin aufbewahren.
- Daten müssen maschinell auswertbar (DSFinV-K) exportiert werden können.

4. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)

- Jedes Kassensystem benötigt eine zertifizierte TSE.
- Belegausgabe muss TSE-Informationen enthalten (Signaturzähler, Prüfwert etc.).
- Nicht aufrüstbare Systeme dürfen nicht mehr genutzt werden.

5. Belegausgabepflicht

- Für jeden Vorgang ist ein Beleg auszugeben, digital oder gedruckt.
- Belege müssen vollständig, lesbar und unveränderbar sein.

6. Verfahrensdokumentation

- Umfassende Dokumentation von System, Prozessen, Abläufen und Änderungen ist Pflicht.
- Bedienungs- und Programmieranleitungen sind aufzubewahren.
- Stammdaten- und Preisänderungen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

7. Meldepflicht ab 01.01.2025 (§ 146a AO)

- Jedes elektronische Kassensystem muss über ELSTER gemeldet werden.
- Frist: Kassen vor 01.07.2025 → Meldung bis 31.07.2025; ab 01.07.2025 → innerhalb 1 Monats.
- Pro Betriebsstätte ist eine eigene Meldung einzureichen.

8. Kassen-Nachscha

- Finanzamt kann unangekündigt prüfen.
- Exportdateien, TSE-Zertifikat und Verfahrensdokumentation müssen sofort vorlegbar sein.

9. Folgen bei Mängeln

- Fehler können zur Verwerfung der Buchführung führen.
- Hinzuschätzungen und rechtliche Nachteile sind möglich.